

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 431. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Anpassung der Zeitplanung der Weiterentwicklung des Ein- heitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2019

Der im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 vereinbarte Zeitplan zur Änderung und Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 393. Sitzung am 29. März 2017 wird angepasst. Die Beratungen zur Weiterentwicklung des EBM – sowohl im hausärztlichen als auch im fachärztlichen Bereich – sollen bis zum 30. September 2019 abgeschlossen werden. Der angepasste EBM soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.